

# 7. Über das Bankgeheimnisses

Geheimnisse sind immer relativ. Wer was vor wem geheim hält bzw. geheim halten darf ist in der Bankenwelt in ständiger Verhandlung und selten vollständig publik. Deshalb ist es wichtig, die Grundkonzepte und deren Geschichte zu verstehen.

## Was bedeutet Bankgeheimnis?

Bankgeheimnis ist bei weitem keine Schweizer Erfindung, auch wenn diese bis vor Kurzem sicher sehr stolz darauf waren. Erst 1934 formal eingeführt kapitalisierten die Schweizer in Reaktion auf die Nazi-Diktatur auf das Bedürfnis reicher Menschen ihr Vermögen von Staaten und Gläubigern, aber auch neugierigen Familienmitgliedern, Bekannten oder Freunden geheim zu halten.

Denn in der Schweiz kann man den Banken vertrauen. Und Vertrauen liegt im Kern jeder Bankbeziehung. Du vertraust der Bank, dass sie Dein Geld zurückgibt sobald Du es verlangst und es ihrerseits gegenüber Dieben schützt. Bankgeheimnis heißt deshalb letztlich, dass eine Bank Dein Vermögen verschweigt und vor dem Zugriff unauthorisierter Personen schützt.

## Bankgeheimnis für wen?

Für wen das Bankgeheimnis gilt ist die entscheidende Frage.

Gegen neugierige Personen ist man quasi in jedem Land geschützt. Niemand kann einfach eine Bank besuchen und Dein Vermögen erfahren, ohne dass irgendwelche Gesetze gebrochen werden.

Freilich kann es durchaus vorkommen, dass eine Konto-Nummer und etwas Social Engineering dafür sorgen kann, dass Konteninhaber offenbart werden können. Dieses Risiko betrifft aber fast ausnahmslos kleine Filialen ländlicher Banken, in der jeder einfach so hereinspaziert und mit den Bank-Angestellten plaudert. Offshore-Banken, die oft gar nicht physisch vertreten sind, haben dieses Problem weniger.

## B. Das Bankgeheimnis

Bankgeheimnis gegenüber staatlichen Behörden ist hingegen eine Frage, auf die es keine einfachen Antworten gibt. Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wird die Verfügbarkeit und der Grad des Bankgeheimnisses immer weiter aufgeweicht. Über die Details werden wir in den kommenden Kapiteln sprechen.

## Die Zukunft des Bankgeheimnis

Es wird daher immer Länder geben, in denen ein vergleichsweise striktes Bankgeheimnis herrscht. Daran werden auch alle Bemühungen internationaler Organisationen und nationaler Steuerbehörden nichts ändern können. Immer wird es irgendein Land geben, was vom Informationsaustausch nicht erfasst ist oder ihn ablehnt, immer wird es Schlupflöcher geben, die Gesetze nicht abdecken können.

Dabei kommt es auch immer darauf an, welche Behörden für Informationen fragen. Bankgeheimnis gegenüber Finanzbehörden ist immer noch wesentlich strikter als wenn es um den Verdacht des Terrorismus, Menschen- oder Drogenhandel geht. Bei schweren kriminellen Aktivitäten nützt das Bankgeheimnis selbst in strikten Staaten ohne Informationsaustausch wenig.

Die Hochsteuer-Staaten können dabei wenig dagegen machen, weil der Nicht-Austausch von gewissen Ländern nicht am fehlenden Willen, sondern fehlenden Möglichkeiten liegt. Ist das Land sehr arm oder kriegs-geplagt, fehlen oft die technischen Möglichkeiten einen Informationsaustausch durchzuführen. Dass dann nicht gerade mit einem guten Banking in diesen Ländern gerechnet werden sollte, sollte ebenfalls klar sein.

rung in der Anlage KAP in Zeile 15 (Ausländische Kapitalerträge) in Summe angegeben.

## Jurisdiktionen mit Bankgeheimnis

In diesem Ratgeber werden 50 Jurisdiktionen auch in Bezug auf das Bankgeheimnis vorgestellt. Jedes Land wird dabei daraufhin untersucht, an welchen Informationsaustausch-Abkommen es teil nimmt. Dabei gibt es 4 Möglichkeiten, von denen die letzten 3 im Folgenden behandelt werden.

- EU-Austausch (selbsterklärend)
- Tax Information Exchange Agreements (TIEA)
- Common Reporting Standard (CRS)/ Automatischer Informationsaustausch
- Individuelle Vereinbarungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Generell haben sämtliche in diesem Buch gewählten Jurisdiktionen ein striktes Bankgeheimnis, das Konten-Informationen vor unbefugten Dritten schützt. Lediglich der Grad des Bankgeheimnisses vor Regierungen variiert teils beträchtlich. So fällt ein Großteil der in diesem Ratgeber beschriebenen Steueroasen etwa unter dem Common Reporting Standard. Wie wir im Kapitel dazu sehen werden, gibt es allerdings viele Schlupflöcher.

Gilt kein automatischer Informationsaustausch, so sollte man aber auf individuell ausgehandelte TIEAs und Doppelbesteuerungsabkommen achten, die den Informationsaustausch zusätzlich regeln können. Die entsprechenden Abkommens-Länder für Deutschland, Österreich und Schweiz sind in den Folgekapiteln vermerkt. Für andere Länder gelten andere Abkommen, die leicht auf staatlichen Webseiten zu recherchieren sind.

Lediglich innerhalb der 5 hier vorgestellten EU-Jurisdiktionen sollte man mit EU-Wohnsitz keinerlei Bankgeheimnis gegenüber EU-Staaten erwarten. In allen anderen Fällen kann das Bankgeheimnis immer noch beträchtlich sein, selbst wenn Austausch-Mechanismen bestehen. Denn Anfragen sind selten im Interesse des befragten Staates. Der möchte seinen Bankenplatz schließlich weiterhin attraktiv halten.

Festhalten lässt sich, dass mit sämtlichen Austausch-Mechanismen und groß gefeierten Ende des Bankgeheimnis vor allem Panik geschürt werden soll, damit Steuerhinterzieher sich selbst anzeigen. Weiterhin sollen andere Bürger genug Angst haben sich nicht in legitime Auslandskonten zu stürzen, weil dies ja auch die Interessen der einheimischen Finanzwirtschaft gefährdet.